

6. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (6. Verwaltungsgebührenänderungssatzung)

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15/2018) in Verbindung mit §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32/2014), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999-10/99 Seite 5) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2009 (Amtsblatt vom 08.07.2009-06/09 Seite 7), der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2010 (Amtsblatt vom 17.11.2010-10/10), der 3. Änderungssatzung vom 18.04.2011 (Amtsblatt vom 04.05.2011 - 3/11), der 4. Änderungssatzung vom 18.06.2013 (Amtsblatt vom 03.07.2013 – 4/13) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2017 (Amtsblatt vom 05.08.2017 – 6/17) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag [€]
1.	Allgemeine Verwaltung		
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
1.02	befristete Ausleihe (max. 5 Tage) von Fahnen und Flaggen an wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Exemplar	6,00
1.03	Anfertigen statistischer Zuarbeiten	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
1.04	Beantwortung von Umfragen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
2.	Finanz- und Vermögensverwaltung		
2.01	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigungen von Steuerquittungen/ Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre	je Haushaltsjahr	5,00
2.02	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	je Hund	2,00
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Antrag	5,00

2.04	Bearbeitungsgebühr in Stadtkasse	je Einzahlungsvorgang	3,00
3. Liegenschaftsverwaltung			
3.01	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
3.02	Bearbeiten von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
3.03	Umschreibung von a) Verträgen nach SchuldRAnpG b) Garagenmiet- und Pachtverträgen c) Gartenpachtverträgen d) Landpachtverträgen e) Wohnmietverträgen f) Gewerbemietverträgen	je Vertrag	12,00
		je Vertrag	10,00
		je Vertrag	10,00
		je Vertrag	15,00
		je Vertrag	15,00
		je Vertrag	10,00
3.04	Bearbeiten von Anträgen auf Baumfällung	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
3.05	Erteilen von Ausnahmen und Befreiungen gem. § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
4. Ordnungswesen			
4.01	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
4.02	Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen	je Seite	2,00
	gebührenfrei sind Beglaubigungen für a) Bewerbungszwecke b) Studien-/ Prüfungszulassungen c) Bodenneuordnungsverfahren d) Einsichtnahme in Unterlagen des BStU e) Rentenzwecke und in Angelegenheiten des Sozialhilferechts, der Sozialversicherung und Schwerbehindertenrechts		
4.03	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
4.10	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit angemeldeten Wildschäden auf der Grundlage von § 52 BbgJagdG	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
4.20	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 (1) S. 1 und 2 i. V. m. § 14 (1) und (2), §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	Fallpauschale	255,00
4.21	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 (1) S. 3 i. V. m. § 14 (1) und (2), §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	Fallpauschale	155,00
4.22	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (1) und (2) i. V. m. §§ 14 (3), 15 ProstSchG)	Fallpauschale	125,00

4.23	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (1) und (2) i. V. m. §§ 14 (3), 15 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.24	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.25	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (2) Nr. 1 ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.26	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (2) Nr. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	25,00
4.27	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	25,00
4.28	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.29	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 (3) bis (5) ProstSchG)	Fallpauschale	80,00
4.30	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 (3) S. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.31	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 (3) bis (5) ProstSchG)	Fallpauschale	80,00
4.32	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.33	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.34	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.35	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 (5) ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.36	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.37	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Behörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.38	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
5.	<i>Bauwesen</i>		
5.01	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) BauGB	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,00
5.02	<u>Analoge Produkte</u> <u>Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte</u> (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation) - Auszug PDF im Format DIN A 4 - Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Datei je Ausdruck	8,00 10,00

	- Auszug PDF im Format DIN A 3	je Datei	10,00
	- Auszug als Farbausdruck DIN A 3	je Ausdruck	13,50
	- Auszug PDF in größeren Formaten bis DIN A 0	je Datei	30,00
	- Ausdruck als Farbausdruck in größeren Formaten bis DIN A 0	je Ausdruck	35,00
	<u>Auszug aus den digitalen Orthofotos</u>		
	- Auszug PDF im Format DIN A 4	je Datei	13,00
	- Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Ausdruck	15,00
	- Auszug PDF im Format DIN A 3	je Datei	15,00
	- Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3	je Ausdruck	17,00
5.03	Bearbeiten eines Antrages auf Vergabe einer Hausnummer	je Hausnummer	15,00
5.04	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer PKW-Auffahrt für den privaten Gebrauch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
5.05	Bearbeiten eines Antrags auf Änderung einer vorhandenen PKW-Zufahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
5.06	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen Auffahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
5.07	Genehmigung/ Versagung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
6.	<i>Sonstige Verwaltungstätigkeit</i>		
6.01	Erteilen von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, soweit nicht in anderen Tarifpositionen geregelt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50 – 19,25
6.02	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Stadt Prenzlau)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50 – 19,25
6.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je angefangene Stunde	30,00
6.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist (z.B. Verdingungsunterlagen Tarif-Nr. 6.14, digitale Stadtgrundkarte Tarif-Nr. 5.02)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
6.05	Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt	je angefangene halbe Seite	60,00

<i>Abschriften, Durchschriften, anderweitige Vervielfältigungen</i>			
6.10	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	3,00
6.11	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	5,00
6.12	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Verträge, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
6.13	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben oder als Zweitausdruck bei Nutzung von EDV-Technik hergestellt werden	je angefangene Seite	0,30
6.14	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen)	je Seite	0,20
6.15	Anfertigen von Kopien A4-Format	je Seite	0,25
6.16	Anfertigen von Kopien A3-Format	je Seite	0,50
	<i>Akteneinsicht</i>		
6.20	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit nicht öffentlich ausgelegt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50 – 19,25

Die Gebühren der Tarifnummern 6.01, 6.02 und 6.20 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsmitarbeiter. Dabei wird folgender Viertelstundensatz zugrunde gelegt:

höherer Dienst	19,25 €
gehobener Dienst	14,25 €
mittlerer Dienst	11,50 €

„

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister